

### **Fakultätsübergreifende Satzungen:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 31.08.2006, des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät am 06.09.2006, des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät am 04.09.2006, des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät am 04.09.2006, des Fakultätsrats der Mathematischen Fakultät am 28.06.2006, des Fakultätsrats der Fakultät für Physik am 04.10.2006, des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie am 01.09.2006, des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie am 05.09.2006, des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät am 12.09.2006 sowie des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät am 13.09.2006 und nach Stellungnahme des Senats am 12.09.2006 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 26.09.2006 die Studienordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang an der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2006 (Nds. GVBl. S. 239)).

## **Studienordnung**

### **für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang an der Georg-August-Universität Göttingen**

#### **1. Abschnitt - Ziele, Studienbeginn und –dauer sowie Durchführung des Studiums**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Göttingen und der Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang das Studium im 2-Fächer-Bachelorstudiengang an der Universität Göttingen. <sup>2</sup>In den fachspezifischen Bestimmungen in der Anlage sind die besonderen Bestimmungen und die Modulhandbücher der einzelnen studierbaren Fächer aufgeführt, die jeweils nur für den entsprechenden Teil des Studiums Gültigkeit haben.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Grundlegendes Ziel des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs ist die Vermittlung der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge der gewählten Fächer zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse in zwei Fachgebieten. <sup>2</sup>Darüber hinaus vermittelt das Studium im Professionalisierungsbereich weitere, berufsfeldbezogene Kompetenzen.

(2) Neben einer ausreichenden Grundlagenkenntnis in den gewählten Fächern sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse durch eine geeignete Schwerpunktbildung erwerben können, um

- a) sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- b) die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass die Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz erwerben.

(4) Das Bachelorstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Masterstudiums.

(5) Die Studienziele der wählbaren Fächer werden in den fachspezifischen Bestimmungen in der Anlage erläutert.

## **§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse**

<sup>1</sup>Für ein erfolgreiches Studium werden fächerspezifisch Kenntnisse besonderer Denk- und Arbeitsweisen oder bestimmter Sprachen für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen (s. fachspezifische Bestimmungen in der Anlage). <sup>2</sup>Studienbewerbenden, deren einschlägige Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelorstudiums entsprechend weiterzubilden.

## **§ 4 Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. <sup>2</sup>Es müssen mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben werden.

(3) Die beteiligten Fakultäten stellen auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit abzuschließen.

### **§ 5 Struktur des Studiengangs**

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang ist modularisiert. <sup>2</sup>Alle Lehrveranstaltungen und Stoffgebiete werden zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Anrechnungspunkten versehenen abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten (Module) zusammengefasst.

(2) <sup>1</sup>Das Studium der wählbaren Fächer besteht aus Pflichtmodulen sowie ggf. aus Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen. <sup>2</sup>Die Pflichtmodule müssen von allen Studierenden, die das betreffende Fach gewählt haben, absolviert werden. <sup>3</sup>Mit Wahlpflichtmodulen können Studienschwerpunkte ausgestaltet werden. <sup>4</sup>Die Wahlmodule dienen der weiteren individuellen Ausgestaltung des Studiums. <sup>5</sup>Die Prüfungsordnung legt Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule fest.

(3) Veranstaltungen zu Pflichtmodulen werden mindestens einmal innerhalb von zwei Semestern angeboten.

### **§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Das Bachelorstudium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen, die aus den Prüfungsleistungen der Module sowie der Anfertigung der Bachelorarbeit besteht.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul schließt in der Regel innerhalb eines Semesters mit einer studienbegleitenden Prüfung (Modulprüfung) ab. <sup>2</sup>Die oder der Studierende weist durch das Bestehen einer Modulprüfung das Erlangen der durch das jeweilige Modul zu erwerbenden Kompetenzen nach. <sup>3</sup>Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(3) <sup>1</sup>Für ein Modul kann festgelegt werden, dass und wie Leistungsnachweise in einem Stoffgebiet als Studienleistung zu erbringen sind. <sup>2</sup>Diese Studienleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur Modul- oder Modulteilprüfung. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

## **2. Abschnitt – Aufbau des Studiums**

### **§ 7 Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf jedes der beiden gewählten Fächer 66 C (Fachstudium)
- b) auf den Professionalisierungsbereich 36 C
- c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(2) <sup>1</sup>Das Studium bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Spezialisierung nach individuellen Vorstellungen und Berufsplanungen. <sup>2</sup>Zusätzlich dient es der Aneignung berufsqualifizierender Fähigkeiten und grundlegender Schlüsselqualifikationen. <sup>3</sup>Es bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb des Studienganges nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten.

(3) <sup>1</sup>Zur Unterstützung der Studienplanung bietet die Universität Göttingen ihren Studierenden Vorschläge zur sinnvollen Ausgestaltung des Professionalisierungsbereiches und der Wahlpflichtmöglichkeiten des Fachstudiums, insbesondere im Hinblick auf die Bildung von Studienschwerpunkten (Profile). <sup>2</sup>Im 2-Fächer-Bachelorstudiengang können vier Profile angeboten werden: ein lehramtbezogenes, ein fachwissenschaftliches, ein berufsqualifizierendes sowie ein Profil „Studium Generale“. <sup>3</sup>Die Profile, insbesondere im Hinblick auf die Zulassungsvoraussetzungen zu fachbezogenen Masterstudiengängen und zum Master of Education finden sich in Anlage I.

(4) Eine Übersicht über die wählbaren Fächer und unzulässige Fächerkombinationen findet sich in Anlage II.

(5) Die inhaltliche Gliederung des Studiums der wählbaren Fächer sowie eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den Fachspezifischen Bestimmungen in Anlage III zu entnehmen.

(6) Art, Umfang und Bereich der zu belegenden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sind in den Fachspezifischen Bestimmungen in Anlage III geregelt.

## **§ 8 Orientierungsmodule**

<sup>1</sup>Die Prüfungsordnung weist Pflichtmodule gesondert aus, anhand derer sich Studieneignung und Studienneigung bestimmen lassen (Orientierungsmodule). <sup>2</sup>Orientierungsmodule werden im ersten Studienjahr, in der Regel im ersten Semester angeboten. <sup>3</sup>Wenn in Orientierungsmodulen die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde, darf die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung erfolgen. <sup>4</sup>Prüfungen zu Orientierungsmodulen finden in jedem Semester statt.

## **3. Abschnitt –Gestaltung des Studiums**

### **§ 9 Lehr- und Lernformen**

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt durch Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Seminare und Praktika sowie angeleitetes Selbststudium (sogenannte „Independent Studies“) in der Regel mit Unterstützung durch wissenschaftliches Personal.

(2) <sup>1</sup>Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Wissensgebiets. <sup>2</sup>Sie sollen die Verbindung mit weiteren Wissensgebieten deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende enger spezialisierte Lehrangebote bieten.

(3) <sup>1</sup>Eine Übung ist eine Veranstaltung, die der Vertiefung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet und dem Erwerb methodischer Fertigkeiten dient, z. B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen. <sup>2</sup>Sie hat in der Regel bis zu 60 Teilnehmende. <sup>3</sup>Sprachpraktische Übungen sind eine besondere Form von Übungen, die durch grammatik- bzw. fertigungsorientierte Aufgaben und gezielte Reflexion über Lernstrategien dem Erwerb und der Erweiterung von Sprachkompetenzen dienen. <sup>4</sup>Sie haben in der Regel bis zu 30 Teilnehmende.

(4) <sup>1</sup>Ein Tutorium ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten einer Vorlesung dient. <sup>2</sup>Es wird in der Regel von Studierenden betreut. <sup>3</sup>Es hat in der Regel bis zu 30 Teilnehmende.

(5) <sup>1</sup>Seminare sind Lehrveranstaltungen, in der die oder der Studierende in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen oder Diskussionen unter Anleitung

der oder des Verantwortlichen lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. <sup>2</sup>Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche. <sup>3</sup>Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung des Stoffes – häufig in Form von Referaten über ein Teilthema – voraus. <sup>4</sup>In Seminaren sollen die kritische Aufarbeitung, die schriftliche Darstellung und der mündliche Vortrag eines Problems und seiner Lösung geübt werden. <sup>5</sup>Ein Seminar hat in der Regel bis zu 30 Teilnehmende.

(6) Praktika.

(7) Angeleitetes Selbststudium.

(8) <sup>1</sup>Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. <sup>2</sup>Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen.

(9) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen.

(10) <sup>1</sup>Veranstaltungen können mit Hilfe von Medien so gestaltet sein, dass sie im Selbststudium studierbar sind. <sup>2</sup>Veranstaltungen müssen nicht zwingend in Präsenzform stattfinden. <sup>3</sup>Lehrveranstaltungen können aus anderen Universitäten importiert und in das eigene Curriculum eingebunden werden. <sup>4</sup>Die anbietenden Hochschullehrer erhalten hierzu einen Lehrauftrag der Fakultät.

## **§ 10 Anrechnungspunkte**

(1) <sup>1</sup>Durch eine bestandene Modulprüfung oder die bestandene Abschlussarbeit werden Anrechnungspunkte (Credits, abgekürzt: C) erworben, die den Credits des ECTS entsprechen. <sup>2</sup>Die für das Erreichen der einem Modul zugeordneten Anrechnungspunkte erforderlichen Prüfungsleistungen sind der Prüfungsordnung zu entnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Anzahl der durch ein Modul erwerbenden Anrechnungspunkte ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (ECTS-Workload), den der Erwerb der in einem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls bzw. der Abschlussarbeit erfordert. <sup>2</sup>Ein

Anrechnungspunkt beinhaltet nach Maßgabe des ECTS einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.

(3) Auf Antrag wird jeder bzw. jedem Studierenden nach Abschluss des Semesters eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bisher erbrachten Anrechnungspunkte ausweist.

### **§ 11 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. <sup>2</sup>Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage III regeln die Voraussetzungen der Zulassung zur Bachelorarbeit des jeweiligen Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt für die Ausgabe der Bachelorarbeit soll so festgelegt werden, dass ein Übergang in ein Masterstudium insbesondere unter Berücksichtigung der für die Bewertung der Bachelorarbeit erforderlichen Zeit ohne zeitliche Verzögerung möglich ist.

(2) <sup>1</sup>Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit wird mit der Betreuerin oder dem Betreuer vereinbart und muss durch die Prüfungskommission genehmigt werden. <sup>2</sup>Wenn die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer findet, bestellt die Prüfungskommission eine Betreuerin oder einen Betreuer.

(3) Studierenden, die nach dem Bachelorstudium in die berufliche Praxis wechseln wollen, wird empfohlen, das Thema der Bachelorarbeit so zu wählen, dass sie dem Zweck des frühzeitigen Berufseinstieges dient.

(4) Die oder der Studierende kann für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge unterbreiten, ohne dass dies einen Rechtsanspruch begründet.

## **4. Abschnitt – Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen, Lernverträge**

### **§ 12 Zugangsvoraussetzungen für Module**

(1) Für die Teilnahme an einem Modul können im Modulhandbuch Zugangsvoraussetzungen bestimmt werden.

(2) <sup>1</sup>Soweit keine Zugangsvoraussetzungen für ein Modul bestehen, können im Modulhandbuch Empfehlungen ausgesprochen werden, andere Module zuvor zu belegen, welche notwendige oder nützliche Vorkenntnisse für das betreffende Modul vermitteln. <sup>2</sup>Diese Empfehlungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

### **§ 13 Lernverträge**

<sup>1</sup>Kann eine Studierende oder ein Studierender zu Beginn des Studiums die Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme an einem Modul oder mehreren Modulen nicht nachweisen, so ist in einem zwischen ihr oder ihm und der durchführenden Fakultät abzuschließenden Lernvertrag zu vereinbaren, wie die bislang fehlenden Zugangsvoraussetzungen durch das erfolgreiche Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen studienbegleitend erworben werden können. <sup>2</sup>Der Lernvertrag ist den konkreten Verhältnissen des Einzelfalls entsprechend auszugestalten. <sup>3</sup>Er enthält insbesondere die Bezeichnung (mit Angabe der Nummer) der Module, Teilmodule oder Lehrveranstaltungen, in denen die bislang fehlenden Zugangsvoraussetzungen erworben werden können. <sup>4</sup>Zusätzlich hierzu erhält die oder der Studierende eine Empfehlung zum persönlichen Studienverlaufsplan.

### **§ 14 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des zuständigen Fakultätsrates beschränkt werden, wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht. <sup>2</sup>Die Bedingungen des Zugangs sind im Voraus bekannt zu geben. <sup>3</sup>Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. <sup>4</sup>Im Konfliktfall entscheidet die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan.

(2) <sup>1</sup>Für die Zulassung zu Veranstaltungen mit nach Abs. 1 beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt, wobei die Anmeldung von Studierenden dieses Studiengangs oder eines Studiengangs, für welchen die beteiligten Fakultäten Lehrexporte erbringen, für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs oder des importierenden Studiengangs beziehen, Vorrang vor Studierenden anderer fakultätsexterner Studiengänge hat:

a) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese



Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben, oder Studierende in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss, für die diese Lehrveranstaltung eine Pflichtveranstaltung ist. <sup>2</sup>Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Studienfach nicht angenommen haben. <sup>3</sup>Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.

<sup>4</sup>b) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. <sup>5</sup>Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.

<sup>6</sup>c) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um zwei oder mehr Semester abweichen.

<sup>7</sup>d) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen.

<sup>8</sup>e) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d) um ein oder mehr Semester abweichen.

<sup>9</sup>f) Anmeldungen von Studierenden, welche die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.

<sup>10</sup>g) Sonstige Anmeldungen von Studierenden.

<sup>11</sup>Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Rangleichheit zwischen Bewerbern besteht, das Los. <sup>12</sup>Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. <sup>13</sup>Der zuständige Fakultätsrat hat zusammen mit seinem Beschluss nach Satz 1 eine Ausschlussfrist für die Anmeldung zu dieser Veranstaltung festzulegen.

(3) <sup>1</sup>Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Abs. 2 a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat der zuständige Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Abs. 2 a) bis c) erwarten lässt.

(4) Der zuständige Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Abs. 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten.

## **5. Abschnitt – Studieninformationen**

### **§ 15 Studienberatung und -betreuung**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden sind gehalten, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung der beteiligten Fakultäten und der Fächer aufzusuchen. <sup>2</sup>Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. <sup>3</sup>Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung, über die Wahl von Studienschwerpunkten oder über die Ausgestaltung der Wahlpflichtmöglichkeiten die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der beteiligten Fakultäten erfolgt, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Orientierungsmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamts.

(5) <sup>1</sup>Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

### **§ 16 Modulhandbuch, Vorlesungsverzeichnis**

(1) <sup>1</sup>Das Modulhandbuch ist Bestandteil dieser Studienordnung und enthält eine Übersicht über alle Module dieses Studiengangs sowie deren Beschreibungen. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen umfassen insbesondere die Bezeichnung des Moduls sowie aller Modulteile, Angaben zum Veranstaltungszyklus, zur Einordnung in den Studienplan, zu den verantwortlichen Lehrenden, zu den erreichbaren Anrechnungspunkten, zu den Lehr- und Lernformen, zu den erforderlichen Leistungsnachweisen, zu den Zugangsvoraussetzungen, zu den Lernzielen, zur maximalen Anzahl an Studierenden, die je Prüfungszeitraum betreut werden können, zur Unterrichtssprache und einen Überblick über die Modulinhalte. <sup>3</sup>Die Modulhandbücher der einzelnen Fächer finden sich in Anlage III.

(2) <sup>1</sup>Jedes Semester veröffentlichen die beteiligten Fakultäten ein Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. <sup>2</sup>Das Vorlesungsverzeichnis enthält insbesondere:

- a) Angaben über Termine und Modulzuordnungen der angebotenen Lehrveranstaltungen und
- b) Angaben über Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterinnen bzw. der Veranstaltungsleiter.

## **6. Abschnitt – Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung**

<sup>1</sup>Ziele sowie Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien der beteiligten Fakultäten regelmäßig überprüft. <sup>2</sup>Die Lehrinhalte der einzelnen Module werden dem aktuellen wissenschaftlichen und methodologischen Erkenntnisstand angepasst. <sup>3</sup>In gleicher Weise werden hochschuldidaktische Entwicklungen berücksichtigt.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

## **Anlagen:**

**Anlage I:** Profile des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs

**Anlage II:** Übersicht über wählbare Fächer und unzulässige Fächerkombinationen

### **Anlage III - Fachspezifische Bestimmungen**

Die fachspezifischen Bestimmungen beinhalten für alle wählbaren Fächer, für die Modulpakete sowie für den Professionalisierungsbereich insbesondere folgende Informationen:

- Fachspezifische Studienziele (gem. § 2 Abs. 5)
- Empfohlene Vorkenntnisse gem. § 3
- Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit ( § 11)
- Übersicht über Art und Umfang der zu belegenden Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule (§ 7 Abs. 6)
- Ausführliche Modulbeschreibungen (§ 15)
- Exemplarische Studienverlaufspläne (§ 7 Abs. 5)

**ANLAGE I                      Profile des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs**

**1. Übersicht: Profile im 2-Fächer-Bachelorstudiengang**

	<b>Fachwissenschaft (132 C)</b> (für alle Profile identisch)		<b>Professionalisierungsbereich (36 C)</b>		<b>BA-Arbeit *</b> (12 C)
	<b>Fach A</b> <b>(66 C*)</b>	<b>Fach B</b> <b>(66C*)</b>	<b>Optionalbereich</b> <b>(18 C)</b>	<b>Schlüsselkompetenz</b> <b>(18 C)</b>	<b>BA-Arbeit</b> <b>(12 C)</b>
(a) Fachwissenschaftliches Profil	66 C Fach A	66 C Fach B	18 C fachwiss. Module aus Fach A oder B	18 C	12 C
(b) Berufsfeldbezogenes Profil	66 C Fach A	66 C Fach B	18 C Berufsfeldbezogene Module	18 C	12 C
(c) Lehramtbezogenes Profil <i>(s. auch Detailübersicht unter 2.)</i>	66 C Fach A	66 C Fach B	18 C Fachdidaktische -, Erziehungswissenschaftliche- und Schlüssel-Kompetenzen		12 C
(d) Profil Studium Generale	66 C Fach A	66 C Fach B	18 C Module frei wählbar	18 C	12 C

\*

Das fachwissenschaftliche Curriculum beträgt 66 C je Fach. Wenn zu spezifischen Bachelorarbeiten bestimmte Voraussetzungen curricularer Art zu erfüllen sind, können bei inhaltlicher Begründung Voraussetzungen im Umfang bis zu 6 C verlangt werden.

## 2. Detailübersicht: lehramtbezogenes Profil

<b>Bachelor (6 Semester) 180 C</b>			
<b>Fachwissenschaftliche Bachelorarbeit (12 C) **</b>			
<b>Fachwissenschaft (132 C)</b>	<b>Professionalisierungsbereich (36 C)</b>		
<b>132 C</b>	<b>6 C</b>	<b>18 C</b>	<b>12 C</b>
	<b>[+ 6 C ]</b>		
<b><u>Fachwissenschaftliche Kompetenz (132 C)</u></b>	<b><u>Fachdidaktische Kompetenz ( 6 C [+6 C])</u></b>	<b><u>Optionalbereich / Schlüsselkompetenzen (18 C)</u></b>	<b><u>Erziehungswissenschaftliche Kompetenz (12 C)</u></b>
<u>Grundlagen des Faches A (66 C)</u> davon nicht schulbezogene Vermittlungskompetenz (3 C)*	- <u>Fachdidak. Module Fach A (6 C)</u> a) schulbezog. VermKomp (3 C) [b] nicht-schulbezog. VermKomp (3 C)]*	- Sozial- oder Betriebspraktikum (4 C) - Allgemeines Schulpraktikum (4 C) - Wahlbereich (z.B. Schlüsselkompetenzen u. überfachliche Kompetenzen (10 C)	M1 Einführung in die Pädagogik und die Geschichte der Schule (6 C) M2 Theorien und Methoden der Praxiserkundung / Schulpraktische Studien (incl. Vorb./Ausw. ASP, Videoanalysen, Sprecherziehung) (6 C)
<u>Grundlagen des Faches B (66 C)</u> davon nicht-schulbezogene Vermittlungskompetenz (3 C)*	- <u>Fachdidak. Module Fach B (6 C)</u> a) schulbezog VermKomp (3 C) [b] nicht-schulbezog. VermKomp (3 C)]*		

\*

Diese 3 C bilden zusammen mit den unter der „Fachdidaktischen Kompetenz“ (schulbezogene Vermittlungskompetenz) ausgewiesenen C ein Modul. Dieses Modul wird verantwortet durch die Lehrenden der Fachdidaktik dieses Faches. Lehrveranstaltungen zur nicht-schulbezogenen Vermittlungskompetenz können ggf. durch Lehrende der Fachwissenschaft des Faches durchgeführt werden.

\*\*

Das fachwissenschaftliche Curriculum beträgt 66 C je Fach. Wenn zu spezifischen Bachelorarbeiten bestimmte Voraussetzungen curricularer Art zu erfüllen sind, können bei inhaltlicher Begründung Voraussetzungen im Umfang von bis zu 6 C verlangt werden.

## **ANLAGE II:**

### **ÜBERSICHT ÜBER DIE WÄHLBAREN FÄCHER IM 2-FÄCHER-BACHELORSTUDIENGANG:**

- Ägyptologie und Koptologie
- Allgemeine Sprachwissenschaft
- American Studies
- Arabistik/Islamwissenschaft
- Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt
- Biologie (*inkl. lehramtbezogenes Profil*)
- Chemie (*inkl. lehramtbezogenes Profil*)
- Deutsche Philologie / Deutsch (*inkl. lehramtbezogenes Profil*)
- Englische Philologie / Englisch (*inkl. lehramtbezogenes Profil*)
- Erdkunde (*inkl. lehramtbezogenes Profil*)
- Ethnologie
- Evangelische Religion (*inkl. lehramtbezogenes Profil*)
- Finnisch-Ugrische Philologie
- Französisch / Galloromanistik (*inkl. lehramtbezogenes Profil*)
- Geschichte (*inkl. lehramtbezogenes Profil*)
- Geschlechterforschung
- Griechische Philologie / Griechisch (*inkl. lehramtbezogenes Profil*)
- Indologie
- Informatik (*inkl. lehramtbezogenes Profil*)
- Iranistik
- Italienisch / Italianistik
- Kulturanthropologie / Europäische Ethnologie
- Kunstgeschichte
- Latein / Lateinische Philologie (*inkl. lehramtbezogenes Profil*)
- Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit
- Mathematik (*inkl. lehramtbezogenes Profil*)
- Musikwissenschaft
- Philosophie (*inkl. lehramtbezogenes Profil*)
- Physik (*inkl. lehramtbezogenes Profil*)

- Politik (*inkl. Lehramtbezogenes Profil*)
- Portugiesisch / Lusitanistik
- Rechtswissenschaft
- Religionswissenschaft
- Romanische Philologie
- Russisch (*inkl. Lehramtbezogenes Profil*)
- Skandinavistik
- Slavische Philologie
- Soziologie
- Spanisch / Hispanistik (*inkl. Lehramtbezogenes Profil*)
- Sport (*inkl. Lehramtbezogenes Profil*)
- Turkologie
- Ur- und Frühgeschichte
- Volkswirtschaftslehre
- Werte und Normen (*inkl. Lehramtbezogenes Profil*)
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
  
- Modulpakete:
  - Informatik
  - Judaistik
  - Religionswissenschaft
  - Theologie
  
- Professionalisierungsbereich:
  - Lehramtbezogenes Profil: Erziehungswissenschaftliche Kompetenz, Praktika, Regelung für Optionalbereich/Schlüsselkompetenz
  - Module für den Optionalbereich/Schlüsselkompetenzen (wählbar für alle Profile)



### **ÜBERSICHT ÜBER UNZULÄSSIGE FÄCHERKOMBINATIONEN:**

Das Fach **Romanische Philologie** kann nicht mit den lehramtbezogenen Fächern **Französisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch** kombiniert werden.

Bei Wahl des Fachs **Romanische Philologie** können die gewählten Sprachen (Sprache 1 und 2) nicht als einzelnes nicht-lehramtbezogenes Studienfach gewählt werden.

### **EINSCHRÄNKUNGEN BEI FÄCHERKOMBINATIONEN**

#### **Fächerkombination American Studies, Englische Philologie:**

Wird das Fach *American Studies* mit dem Fach *Englische Philologie* kombiniert, so müssen zur Vermeidung von Lehrveranstaltungsüberschneidungen aus den literatur- und kulturwissenschaftlichen Modulen im Fach *Englische Philologie* jeweils diejenigen der Abteilung für Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft gewählt werden (EPB 1: 1. Teilmodul: Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft (A); EPB 3.a, EPB 5.a, EPB 8.a, EPB 10.a).

#### **Fächerkombination „Allgemeine Sprachwissenschaft“ mit „Englischer Philologie“ bzw. „Philosophie“:**

Das Studienangebot des Faches benutzt Lehrimporte aus den Fächern Englische Philologie und Philosophie (ASP 3, ASP 4, ASP 8). Für Studierende dieser Fächer werden Module aus anderen Fächern angeboten, die dem Volumen der aus Englischer Philologie und Philosophie importierten Module oder Teilmodule entsprechen und eine inhaltlich sinnvolle Ergänzung der Studieninhalte sicherstellen.

## **ANLAGE III – FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN**

### **ÜBERSICHT ÜBER DIE GLIEDERUNG DER FACHSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN ZUR STO:**

#### **FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FACH X:**

- 1. Fachspezifische Studienziele** (gem. § 2 Abs. 5)
- 2. Empfohlene Vorkenntnisse** (gem. § 3)
- 3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit** (gem. § 11)
- 4. Übersicht über Art und Umfang der zu belegenden Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule** (gem. § 7 Abs. 6)
- 5. Ausführliche Modulbeschreibungen** (gem. § 15)
- 6. Exemplarischer Studienverlaufsplan** (gem. § 7 Abs. 5) für das Fach
- 7. Exemplarischer Studienverlaufsplan** (gem. § 7 Abs. 5) für die Kombination des Faches XY mit einem weiteren Fach